

Fahrpraxisbestätigung für den Erwerb der Kategorie D

Personalien Gesuchsteller/in

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse

PLZ / Wohnort

Heimatort / Heimatstaat

Führerausweis der Kat. C seit

Arbeitgeber/in

Firmenname

Adresse

PLZ / Wohnort

Telefon Geschäft

Zuständige Person

Die Fahrpraxis kann nur durch den/die Arbeitgeber/in bestätigt werden. Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrpraxis können Sie auf der Rückseite dieser Bestätigung entnehmen.

Der/die Arbeitgeber/in bestätigt, dass der/die Gesuchsteller/in die erforderliche Fahrpraxis für eine Zulassung zur Führerprüfung der Kategorie D, ohne Nachweis der absolvierten Mindestausbildung nach Anhang 10 VZV erfüllt. Als erfüllt gilt, wenn mindestens 500 Std. in den letzten 2 Jahren an mindestens 220 Fahrtagen Lastwagen geführt wurden. Mit einer allfälligen Kontrolle der ARV-Belege durch das zuständige Strassenverkehrsamt ist der/die Arbeitgeber/in einverstanden.

Firmenstempel und Unterschrift

.....

Datum

Unterschrift des/der Gesuchstellers/in

.....

.....

**Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeuge zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung VZV)
(Stand am 01.07.2016/01.10.2016)**

Art. 8 Fahrpraxis

1 Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss nachweisen, dass er während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C oder Trolleybusse geführt hat.

2 Vom Erfordernis der Fahrpraxis ist befreit, wer sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung nach Absatz 2bis ausweisen kann und: (Weisung 11.12.2007, 28.8.2009) (asa-MB 2/2002)

- a. während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt hat;
oder
- b. während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt hat.

2bis In der Mindestausbildung soll der Fahrschüler lernen, das Fahrzeug richtig zu bedienen und sich die entsprechenden Automatismen aneignen. Er soll zudem zu einer partnerschaftlichen Fahrweise befähigt und in die Lage versetzt werden, das Fahrzeug selbstständig und ohne Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer zu führen. Die Mindestausbildung ist bei einem Fahrlehrer zu absolvieren, der berechtigt ist, Fahrunterricht mit einem Motorfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination der Kategorien C, D, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E zu erteilen und den Führerausweis der Kategorie D besitzt. (Weisung 11.12.2007, 28.8.2009)

2ter Die Mindestausbildung umfasst für Bewerber, die: (Weisung 11.12.2007, 28.8.2009)

- a. den Führerausweis der Kategorie B oder der Unterkategorie C1 oder D1 besitzen:
52 Fahrlektionen à mindestens 45 Minuten;
- b. den Führerausweis der Kategorie C besitzen: 24 Fahrlektionen à mindestens 45 Minuten;
- c. den Führerausweis der Kategorie D beschränkt auf Linienverkehr besitzen:
12 Fahrlektionen à mindestens 45 Minuten.

3 Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss:

- a. während mindestens drei Monaten einen Motorwagen der Kategorie C oder einen Trolleybus geführt haben
oder
- b. während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

4 Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorie B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1 geführt haben.

5 Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt als Fahrpraxis im Sinne dieses Artikels das regelmässige Führen von Motorfahrzeugen, das im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuches um einen Lernfahr- oder Führerausweis oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

6 Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis nach den Abs. 1 – 5, mindestens aber während eines Jahres, bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Die ausgefüllte Fahrpraxisbestätigung ist einzusenden an:

**Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern
Verkehrszulassungen
Postfach 3970
6002 Luzern 2**